ZBB 1999, 178

BGB §§ 242, 609a Abs. 1 Nr. 2, § 676

Ausschluß des Verbaucherkreditgesetzes im Sinne des § 609a Abs. 1 Nr. 2 BGB durch grundpfandrechtliche Sicherung

OLG Stuttgart, Urt. v. 09.12.1998 – 9 U 177/98, WM 1999, 1007

Leitsätze:

1. Unabhängig vom Stadium der Eintragung im Grundbuch ist ein grundpfandrechtlich gesichertes Darlehen im Sinne des § 609a Abs. 1 № 2 BGB gegeben, wenn die Bestellung eines vollwertigen Grundpfandrechts vereinbart worden ist.

2. Das Kündigungsrecht aus § 609a Abs. 1 № 2 BGB entsteht während der Zinsbindungsfrist nicht schon dann, wenn die grundpfandrechtliche Sicherung wegen der Freigabe durch den Darlehensgeber für kurze Zeit erfüllt ist.

3. Ein Kreditinstitut ist nicht verpflichtet, ungefragt auf die Möglichkeit einer vorzeitigen Kreditablösung wegen Vorfälligkeitsentschädigung hinzuweisen.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG